

Beglaubigte Abschrift

Az. RO 9 E 19.50474



E ² S ²	EINGANG
23. Mai 2019 Et..	
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE EWALD SCHERER GEYER-STADIE BÖHM MAISTRASSE 12, D-80337 MÜNCHEN	

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache

·
:
·

- Antragstellerin -

bevollmächtigt:
E2S2 Rechtsanwälte
Ewald Scherer Geyer-Stadie Böhm
Maistr. 12, 80337 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Rückführung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 9. Kammer, durch die Richterin am Verwaltungsgericht Kerschl als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung

am 20. Mai 2019

folgenden

Beschluss:

- I. Der Eilantrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin wendet sich gegen eine Überstellung nach Italien nach der Dublin-III-VO.

Die Antragstellerin, Staatsangehörige Äthiopiens mit amharischer Volks- und christlich-orthodoxer Religionszugehörigkeit, reiste am 27. Juli 2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 23. August 2018 förmlichen Antrag auf Asyl. Aufgrund der VIS-Abfrage stellte sich am 23. August 2018 heraus, dass der Antragstellerin ein Schengenvisum für Italien ausgestellt wurde. Am 3. September 2018 hat das Bundesamt mit im Dublin-Verfahren vorgesehenen Formblatt die Übernahme des Antragstellers durch Italien erbeten. Eine Antwort von Italien erfolgte nicht.

Die Antragstellerin wurde am 28. August 2018 zur Zulässigkeit ihres Asylantrages angehört. Dabei trug sie u.a. vor, dass sie mit dem ihr ausgestellten Visum nach Deutschland eingereist sei und sich zuvor sechs bis sieben Tage in Italien aufgehalten habe. In Italien habe sie sich bei den Behörden aber nicht gemeldet. Ursprünglich habe sie nach Kanada gewollt. Nach Italien wolle sie nicht mehr zurück, weil sie gehört habe, dass das Leben dort schwierig sei und es nicht möglich sei eine Ausbildung zu machen oder zu arbeiten.

Mit Bescheid vom 5. November 2018 lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Ziffer 1) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen (Ziffer 2). Es wurde die Abschiebung nach Italien angeordnet (Ziffer 3) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 6 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 4). Auf die Gründe des Bescheids wird verwiesen. Der Bescheid wurde der Antragstellerin am 7. November 2018 in der Aufnahmeeinrichtung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Bescheid wurde nicht angefochten.

Die Antragstellerin begab sich am 29. Januar 2019 ins Kirchenasyl [REDACTED]

[REDACTED] Das katholische Büro Bayern legte am 28. Februar 2019 den Mitteilungsbogen für Härtefälle vor. Laut Aktenvermerk vom 5. März 2019 (Bl. 182 d.A.) konnten nach eingehender Prüfung keine besonderen Umstände des Einzelfalls und daraus resultierende Vollzugshindernisse zur Vermeidung von besonderen humanitären Härten zu Gunsten der Antragstellerin festgestellt werden. Die Prüfung auf individuelle Härten im Sinne der Vereinbarung zwischen den Kirchen und dem Bundesamt werde daher als abgeschlossen angesehen.

Am 5. März 2019 teilte die Antragsgegnerin der zuständigen Ausländerbehörde mit, dass die Kirchengemeinde gebeten worden sei, bis zum 8. März 2019 mitzuteilen, ob die Antragstellerin das Kirchenasyl verlassen habe. In der Bundesamtsakte findet sich weder die Mitteilung an die Kirchengemeinde noch eine Antwort hierauf. Ausweislich eines Vermerks in der Akte vom 14. März 2019 (Bl. 186 d.A.) habe die Antragstellerin das Kirchenasyl nicht rechtzeitig verlassen. Mit Schreiben vom gleichen Tag wurde den italienischen Behörden von der Antragsgegnerin mitgeteilt, dass die Antragstellerin flüchtig sei und die 18-monatige Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO gelte, mit neuem Fristende am 3. Mai 2020.

Mit am 6. Mai 2019 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz ließ die Antragstellerin durch ihre Bevollmächtigte vorliegenden Eilantrag stellen und Klage gegen den Bescheid vom 5. November 2018 erheben. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass sich in der Akte kein Schreiben an die Kirchengemeinde fände, mit welcher diese zur Mitteilung, ob die Antragstellerin das Kirchenasyl verlassen habe, aufgefordert worden sei. Zudem bestehe ein Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 5. November 2018 gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG, da aufgrund der am 3. Mai 2019 abgelaufenen Überstellungsfrist eine Ermessensreduktion auf Null vorliege. Eilbedürftigkeit liege vor, weil die akute Gefahr der Überstellung der Klägerin nach Italien bestehe.

Die Antragstellerin lässt beantragen,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass eine Überstellung nach Italien vorläufig nicht durchgeführt werden darf.

Die Antragsgegnerin beantragt mit Schriftsatz vom 8. Mai 2019 unter Bezugnahme auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens des Antragstellers wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die übermittelte Behördenakte des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

II.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 4 Asylgesetz (AsylG) durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin.

Der Eilantrag hat keinen Erfolg. Er ist zulässig, aber unbegründet.

1. Der Antrag gemäß § 123 VwGO ist statthaft. Das Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin war bei verständiger Würdigung des Rechtsschutzziels dahingehend auszulegen, dass sie in der Hauptsache die Feststellung begehrt, dass die Überstellungsfrist abgelaufen ist. Der Vortrag der Antragstellerin wird vom Gericht dahingehend verstanden, dass sie in der Hauptsache eine Beseitigung der bestandskräftigen Abschiebungsanordnung vom 5. November 2018 erreichen möchte. Eine Anfechtungsklage ist bereits unzulässig, da die Klagefrist nach § 74 Abs. 1 AsylG abgelaufen ist und die Antragstellerin hierüber auch ordnungsgemäß belehrt wurde. Ihrem Rechtsschutzbegehren in der Hauptsache wird allenfalls noch eine Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog gerecht, da der Ablauf der Überstellungsfrist (sofern er tatsächlich eingetreten ist, s.u.) ein erledigendes Ereignis darstellt. Ein Verwaltungsakt hat sich dann erledigt, wenn die sich aus ihm ergebende und mit der Klage bekämpfte Beschwer nachträglich weggefallen ist, wenn also der Verwaltungsakt nicht mehr geeignet ist, rechtliche Wirkungen zu erzeugen oder wenn die Steuerungsfunktion, die ihm ursprünglich innewohnte, nachträglich entfallen ist. Erledigung ist mithin dann gegeben, wenn die Vollzugsfolgen des Verwaltungsakts nicht mehr rückgängig gemacht werden können, bzw. § 43 VwVfG, wenn „der einer Vollziehung fähige Regelungsgehalt des Verwaltungsakts“ gegenstandslos geworden ist. Der Ablauf der Überstellungsfrist führt zur Erledigung einer Abschiebungsanordnung, da die Überstellung nicht mehr durchgeführt werden kann (s.u.). Daher ist vorläufiger Rechtsschutz nicht nach § 80 Abs. 5 VwGO, sondern im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zu gewähren.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet. Eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes darf nur ergehen, wenn die Antragstellerin das Bestehen eines zu sichernden Rechts, den sog. Anordnungsanspruch, und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, den sog. Anordnungsgrund, glaubhaft macht (§ 123 Abs. 1 und Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO). Maßgebend sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Vorliegend wurde weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund ausreichend glaubhaft gemacht.

2.1. Ein Anordnungsanspruch würde dann bestehen, wenn die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 5. November 2018 rechtswidrig (geworden) ist. Dies wäre dann der Fall, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) die Voraussetzungen des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG nicht (mehr) gegeben sind, was vorliegend jedoch nicht der Fall ist.

Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat (§ 26a) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, wenn der Ausländer dorthin abgeschoben werden soll, sobald feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

2.1.1. Die Antragsgegnerin ist hier zutreffend davon ausgegangen, dass es sich bei Italien um den für das Asylverfahren zuständigen Staat im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 a AsylG handelt. Nach dieser Vorschrift ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Dublin-III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Hier hat das Bundesamt die Abschiebung nach Italien angeordnet, weil sich aufgrund einer VIS-Abfrage ergab, dass die Antragstellerin ein gültiges Schengen-Visum für Italien besitzt und Italien demgemäß nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Das Wiederaufnahmegesuch wurde seitens des Bundesamts am 3. September 2018 ordnungsgemäß innerhalb der dreimonatigen Frist des Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-VO, die mit der Antragstellung beginnt, gestellt. Da die italienischen Behörden auf das Wiederaufnahmegesuch nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist nach Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO reagiert haben, ist davon auszugehen, dass dem Aufnahmegesuch stattgegeben wird, was die Verpflichtung nach sich zieht, die Antragstellerin aufzunehmen. Italien ist demnach für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig und die Abschiebung nach Italien kann grundsätzlich durchgeführt werden.

2.1.2. Die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens gemäß Art. 29 Abs. 1 und 2 Satz 1 Dublin III-VO durch Ablauf der Überstellungsfrist ist nicht auf die Antragsgegnerin übergegangen, weil die sechs Monatsfrist nicht am 3. Mai 2019 abgelaufen ist.

Die Überstellungsfrist beträgt nach Art. 29 Abs. 1 und 2 Satz 2 Dublin-III-VO grundsätzlich sechs Monate ab dem Tag der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch den anderen Mitgliedstaat oder der Entscheidung über den Rechtsbehelf, wenn dieser aufschiebende Wirkung hat. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen eine Abschiebungsanordnung unterbricht den Lauf der Frist für eine Überstellung nach den Regelungen der Dublin III-VO. Da die italienischen Behörden nicht binnen der Zweimonatsfrist des Art. 22 Abs. 7 Dublin III-VO auf das Aufnahmegesuch der Antragsgeg-

rierin reagiert haben und auch kein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt wurde, begann die sechsmonatige Frist am 3. November 2018 zu laufen und hätte ursprünglich am 3. Mai 2020 geendet.

Die Antragsgegnerin hat aber die Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO in zulässiger Weise auf 18 Monate verlängert, welche noch nicht abgelaufen sind.

Gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Altern. 2 Dublin-III-VO kann die Überstellungsfrist auf höchstens 18 Monate verlängert werden, wenn die betreffende Person flüchtig ist. Bei einem Flüchtigsein verlängert sich die Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO auf höchstens 18 Monate; diese Frist ist im Entscheidungszeitpunkt noch nicht abgelaufen. Für die Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate genügt es, dass der ersuchende Mitgliedstaat vor Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist den normalerweise zuständigen Mitgliedstaat darüber informiert, dass die betreffende Person flüchtig ist, und zugleich die neue Überstellungsfrist benennt, (so Urteil des EuGH vom 19. März 2019 in der Rechtsache C -163/17 Jawo Rn.75). Dies ist hier der Fall.

Die Antragstellerin ist vorliegend flüchtig, da sie sich seit 29. Januar 2019 in Kirchenasyl befindet. Das Gericht geht davon aus, dass die Antragstellerin sich dort immer noch befindet, da nichts Anderweitiges vorgetragen wurde und die Antragstellerin bei Antragstellung die Adresse des Kirchenasyls angegeben hat. Ein Antragsteller ist flüchtig, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entzieht, um die Überstellung zu vereiteln (so Urteil des EuGH vom 19. März 2019 in der Rechtssache C-163/17 Jawo Rn.56). Dabei geht es darum, dass es dem ersuchenden Mitgliedstaat aufgrund Flucht tatsächlich unmöglich ist, die Überstellung durchzuführen (EuGH, U.v. 19.3.2019, C-163/17, Rn. 60).

Aufgrund dieser faktischen / tatsächlichen Betrachtungsweise, die das effektive Funktionieren des Dublin-Systems und die Verwirklichung seiner Ziele gewährleisten soll (EuGH, a.a.O. Rn. 60), ist nicht entscheidend, ob ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis die Einhaltung der Frist vereitelt und man vertreten könnte (so – im Rahmen einer Kostenentscheidung – BayVGh, B.v. 16.5.2018 – 20 ZB 18.50011 – juris Rn. 2), dass die Anschrift im Fall des sog. offenen Kirchenasyls ja bekannt sei, die Überstellung also erfolgen könnte und schlichte Vereinbarungen über das Unterlassen einer Meldung an den Mitgliedsstaat oder die Überstellung unter bestimmten Voraussetzungen zwischen Bundesamt und Kirchen keine Rechtsqualität hätten, für das Gericht nicht beachtlich sind und solche, gleichsam selbst geschaffenen, Hindernisse daher ebenfalls nicht relevant seien.

Da faktisch keine zwangsweisen Durchsetzungen von Abschiebungen bzw. Überstellungen, oder jedenfalls nicht in nennenswertem Maße, aus dem Kirchenasyl heraus bekannt sind, liegt im Gang ins Kirchenasyl ein tatsächliches gezieltes Entziehen, um die Überstellung zu vereiteln. Stichhaltige andere Gründe für den Gang ins Kirchenasyl, mit denen der Antragstellerin bewiesen hätte, dass sie nicht beabsichtigte, sich den Behörden zu entziehen (EuGH, a.a.O. Rn. 65) sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Das Kirchenasyl wird vielmehr in der Regel gewählt, um sich der Abschiebung bzw. Überstellung zu entziehen (so auch – wenn auch mit anderem Ergebnis aufgrund einer anderen Definition des „Flüchtigs-eins“ vor der nunmehr ergangenen EuGH-Entscheidung – z.B. VG Würzburg, U.v. 29.1.2018 – W 1 K 17.50166 – juris Rn. 23 sowie mit gleichem Ergebnis wie hier: VG Bayreuth, B.v. 30.1.2019 – B 8 S 19.50007). Damit ist dem konkreten ersuchenden Mitgliedstaat Deutschland auch im oben genannten Sinne die Durchführung der Überstellung tatsächlich unmöglich, wenn auch nur aufgrund einer politischen Entscheidung, das Kirchenasyl zu respektieren (noch ohne Bezug zur EuGH-Entscheidung so auch: VG Bayreuth, a.a.O.).

Da sich die Antragstellerin nach eigenen Angaben immer noch im Kirchenasyl befindet, ist von einem Flüchtigkeitsein im soeben beschriebenen Sinne auch unabhängig davon, ob die asylgewährende Kirchengemeinde tatsächlich zur Mitteilung, ob die Antragstellerin das Kirchenasyl verlassen habe, aufgefordert wurde, nach Ansicht der zur Entscheidung berufenen Einzelrichterin auszugehen.

Die Einreichung eines Härtefalldossiers, lässt die Einschätzung „flüchtig“ nach obigen Kriterien unberührt. Findet sich für ein „Kirchenasyl“ schon keine rechtliche Grundlage - weder im Kirchenrecht noch im Recht der Bundesrepublik Deutschland - so kann eine Ausgestaltung eines solchen auch keine rechtlich verbindlichen Folgen zur Subsumtion dieses gesetzlichen Begriffes nach sich ziehen. (ebenso VG Bayreuth, a.a.O.).

2.1.3. Die Überstellung ist auch nicht unmöglich i.S.d. Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO. Danach ist es nicht möglich, einen Antragsteller an den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wenn es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen im Zielstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen. In Bezug auf Italien ist nach aktuellem Kenntnisstand davon auszugehen, dass dem Antragsteller im Falle einer Rücküberstellung in dieses Land keine menschenunwürdige Behandlung droht. Nach der im Eilrechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung ist nicht davon auszugehen, dass die Mindeststandards bei der Behandlung von Asylbewerbern in Italien im Allgemeinen nicht eingehalten werden.

Vorliegend hat der Antragsteller nicht belastbar aufgezeigt, dass das Asylverfahren oder die Betreuung der Asylbewerber in Italien derartige systemische Mängel aufweisen, die eine Durchbrechung bzw. Suspendierung des „Konzepts der normativen Vergewisserung“ (vgl. BVerfG, U. v. 14.5.1996 Az. 2 BvR 1938/93 a.a.O.) bzw. des „Prinzips des gegenseitigen Vertrauens“ (vgl. EuGH, U. v. 21.12.2011 Az. Rs. C-411/10 und Rs. C-493/10 a.a.O.) gebieten würden. Vielmehr stellt er im gerichtlichen Verfahren im Wesentlichen lediglich die pauschale Behauptung auf, dass er in Italien erneut auf der Straße landen werde und zuvor in Italien keine medizinische Versorgung erhalten habe. Dies rechtfertigt nach oben dargelegten Grundsätzen noch nicht die Annahme systemischer Schwachstellen bzw. größerer Funktionsstörungen im Rahmen der italienischen Aufnahmebedingungen.

Auch nach den sonstigen Erkenntnissen des Gerichts ist die Annahme, dass Asylbewerbern im Falle ihrer Rücküberstellung in dieses Land eine menschenunwürdige Behandlung im zuvor beschriebenen Sinn droht, abzulehnen. Das Gericht schließt sich insoweit der Bewertung des umfangreichen aktuellen Erkenntnismaterials durch andere Verwaltungsgerichte sowie Obergerichte und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an, welche systemische Mängel in Italien zu verneinen (vgl. VG München, U.v. 5.10.2017 – M 9 K 17.51567 – juris, bzw. B.v. 22.2.2019 – M 9 S 17.53489 – juris; VG Greifswald, B.v. 18.11.2016 – 4 B 1472/16 AsHGW, 4 B 1472/16; OVG NRW, U.v. 24.4.2015 – 14 A 2356/12.A – juris; OVG Lüneburg, U.v. 25.6.2015 – 11 LB 248/14 – juris; BayVGH, U.v. 28.2.2014 – 13a B 13.30295 – juris; OVG RhPf, U.v. 21.2.2014 – 10 A 10656/13 – juris; OVG Nds., B.v. 30.1.2014 – 4 LA 167/13 – juris u. 18.3.2014 - 13 LA 75/13 - juris; OVG BB, B.v. 17.6.2013 - 7 S 33.13 - juris und B.v. 24.6.2013 - 7 S 58.13 - juris; EGMR, E.v. 2.4.2013 - Nr. 27725/10 – Rn. 78, ZAR 2013, 336/337; E.v. 10.9.2013 - Nr. 2314/10 – Rn. 138 ff; E.v. 5.2.2015 - Nr. 51428/10 - A.M.E./Niederlande, Rn. 36; E.v. 17.11.2015 – Nr. 54000/11 – A.T.H/Niederlande; E.v. 04.10.2016 – Nr. 30474/14 Ali/Schweiz u. Italien, jeweils veröffentlicht auf der Internetseite des EGMR). Auch der EGMR hat in seiner Entscheidung vom 4. Oktober 2016 Nr. 30474/14 (Ali/Schweiz u. Italien) ausdrücklich festgestellt, dass die Verhältnisse in Italien nicht mit denen in Griechenland vergleichbar seien. Der Gerichtshof hat (nochmals) darauf hingewiesen, dass die Überstellung von erwachsenen Asylsuchenden nach Italien, einschließlich solcher, die eine ärztliche Behandlung benötigen, aber nicht kritisch erkrankt sind, nicht zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führt (vgl. auch EGMR, E. v. 17.11.2015 – Nr. 54000/11 - zur Rücküberstellung einer HIV-infizierten alleinerziehenden Mutter mit Kind). In der Entscheidung vom 5. Februar 2015 (Nr. 51428/10 - juris), hat der EGMR die Klage eines Mannes gegen die geplante Überstellung nach Italien ebenfalls abgewiesen. Bereits in seiner Entscheidung vom 2. April 2013 (Nr. 27725/10 Mohammed Hussein/Niederlande u. Italien, Orientierungssatz in juris) hat der EGMR klargestellt, dass die drohende Zurückweisung in ein Land, in dem die eigene wirtschaftliche Situation schlechter sein wird als in dem auswei-

senden Vertragsstaat, nicht ausreicht, die Schwelle der unmenschlichen Behandlung, wie sie von Art. 3 EMRK verboten wird, zu überschreiten; Art. 3 EMRK kann danach nicht so ausgelegt werden, dass er die Vertragsparteien verpflichtet, jede Person innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs mit einem Obdach zu versorgen; diese Regelung enthält keine allgemeine Pflicht, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu bieten, um ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen. Diese Bewertung entspricht immer noch dem aktuellen Stand. Es finden sich keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation für Asylsuchende in Italien inzwischen derart verschlechtert hätte, dass man von systemischen Mängeln ausgehen müsste.

Es mag zwar vorkommen, dass Asylsuchende während der Bearbeitung ihres Asylantrags in Italien auf sich alleine gestellt und zum Teil auch obdachlos sind. Dies und auch die zum Teil lange Dauer der Asylverfahren sind darauf zurückzuführen, dass das italienische Asylsystem aufgrund der hohen Asylbewerberzahlen stark ausgelastet und an der Kapazitätsgrenze ist. Einzelne im Bereich der Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber weiterhin feststellbaren Mängel und Defizite sind weder für sich genommen noch insgesamt als so gravierend zu bewerten, dass ein grundlegendes systemisches Versagen des Mitgliedstaates vorläge, welches für einen Dublin-Rückkehrer nach dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit Rechtsverletzungen im Schutzbereich von Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK mit dem dafür notwendigen Schweregrad nahelegt. Es ist im Grundsatz davon auszugehen, dass Italien über ein im Wesentlichen ordnungsgemäßes, völker- und unionsrechtskonformes Asyl- und Aufnahmeverfahren verfügt, das trotz einzelner Mängel nicht nur abstrakt, sondern gerade auch unter Würdigung der vor Ort tatsächlich anzutreffenden Rahmenbedingungen prinzipiell funktionsfähig ist und dabei insbesondere sicherstellt, dass der rücküberstellte Asylbewerber im Normalfall nicht mit schwerwiegenden Verstößen und Rechtsbeeinträchtigungen rechnen muss (vgl. auch OVG NW, U. v. 18.7.2016 - 13 A 1859/14.A - juris Rn. 56 ff. m.w.N.). In Italien bestehen ausdifferenzierte Strukturen zur Aufnahme von Asylbewerbern, auch speziell für Dublin-Rückkehrer. Diese befinden sich in staatlicher, in kommunaler, kirchlicher oder privater Trägerschaft und werden zum Teil zentral koordiniert. Das italienische Recht gewährt den Asylsuchenden ab dem Zeitpunkt des Asylantrags Zugang zu Unterbringungsmöglichkeiten. Es stehen speziell für Familien reservierte Einrichtungen zur Verfügung. Die Behörden sind darum bemüht, auftretende Schwierigkeiten zu verringern. Auch Dublin-Rückkehrer haben bei ihrer Ankunft in Italien nach Kapazität sofort Zugang zu bestimmten Unterkünften; es ist auch gewährleistet, dass sie nach ihrer Rückkehr ihr ursprüngliches Asylverfahren weiterbetreiben bzw. - wenn sie das noch nicht getan haben - einen Asylantrag oder - falls das Asylverfahren in Italien mit negativem Ergebnis bereits abgeschlossen sein sollte - einen Folgeantrag stellen können. Auch die medizinische Versorgung der Asylbewerber ist in Italien grundsätzlich gewährleistet (s.u.). Systemische Mängel

des italienischen Asyl- und Aufnahmesystems sind daher nicht ersichtlich (so auch NdsOVG, U.v. 4.4.2018 Az. 10 LB 96/17 – juris).

Dieser Einschätzung steht auch nicht das kürzlich erlassene „Salvini-Dekret“ (Dekret vom 4.10.2018 Nr. 113, siehe <http://www.interno.gov.it/it/servizi-line/circolari/circolare-18-dicembre-2018-decreto-legge-4-ottobre-2018-n-113>) entgegen. Zwar dürften nicht anerkannte Schutzberechtigte (außer unbegleitete Minderjährige) nun keinen Zugang mehr zu den Unterkünften des SPRAR-Systems haben. Dies stellt aber nicht die Unterbringung von Asylbewerbern - nunmehr in Aufnahmeeinrichtungen - allgemein in Frage. Insbesondere lässt sich aus diesem nicht entnehmen, dass das Recht auf Unterkunft von nun an systematisch unbeachtet bliebe. Ausweislich der Auskunft des Auswärtigen Amtes (v. 23.2.2016 an das OVG NW) erhalten Asylsuchende in der Regel zuverlässig Unterkunft. Wer vor der Weiterreise bereits ein Asylgesuch in Italien gestellt hatte, muss zur zuständigen Questura reisen, um das Asylverfahren weiterzuführen. Bei der zuständigen Präfektur wird die Unterkunft beantragt. Wer das Unterbringungszentrum ohne Meldung verlassen hat, verliert zwar grundsätzlich seinen Unterkunftsanspruch, kann aber einen neuen Platz beantragen (ausführlich dazu: OVG NW, U.v. 18.7.2016 Az. 13 A 1859/14.A – juris m.w.N.). Eine maximale Aufenthaltsdauer von 20 bzw. 35 Tagen in CARA-/CDA-Zentren gibt es für Asylantragsteller nicht mehr. Ergänzend zu den staatlichen Unterbringungseinrichtungen stellen verschiedene kirchliche oder kommunale Einrichtungen sowie lokale Hilfsorganisationen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit Unterkünfte zur Verfügung (OVG NW, U.v. 18.7.2016 Az. 13 A 1859/14.A a.a.O.) Mit Stand 31. August 2018 waren 155.619 Migranten in staatlichen italienischen Unterbringungseinrichtungen untergebracht. Zwar stehen nach dem neuen Dekret die SPRAR-Einrichtungen nur noch unbegleiteten Minderjährigen und anerkannten Schutzberechtigten zur Verfügung, hieraus lässt sich jedoch nicht schlussfolgern, dass eine Unterbringung von Asylbewerbern grundsätzlich nicht mehr gewährleistet ist bzw. diese, auch wenn sie von unterschiedlicher Qualität ist und nicht in jedem Fall den Mindeststandards entspricht, im Sinne systemischer Schwachstellen defizitär ist. In der Praxis deckt das SPRAR ohnehin nur 20 % des Unterbringungsbedarfs in Italien ab. Daneben besteht die Möglichkeit der Unterbringung in den DDA-, CARA- und CAS-Zentren. Anfang Dezember 2017 lebten 151.239 Personen in den CAS-Zentren, was 81 % des gesamten italienischen Aufnahmesystems entsprach (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Italien, Gesamtaktualisierung 27.9.2018). Angesichts der dargestellten Zahlen kann nicht davon ausgegangen werden, dass Asylbewerbern bzw. Dublin-Rückkehrern zukünftig der grundsätzliche Zugang zu Obdach in Italien verwehrt werde.

Auch die Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln ist während des Asylverfahrens grundsätzlich in menschenrechtskonformer Weise gewährleistet (OVG NW, U.v. 18.7.2016 - 13 A 1859/14.A - juris Rn. 107 ff. m.w.N.).

Asylbewerber können auch die notwendige medizinische Versorgung grundsätzlich in Italien erhalten. Die Gesundheitsversorgung in Italien ist grundsätzlich für alle Ausländer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, gewährleistet. Flüchtlinge, Asylbewerber und Personen, die unter humanitärem Schutz stehen, sind in Fragen der Gesundheitsversorgung den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt. Die Anmeldung beim Servizio Sanitario Nazionale (Nationaler Gesundheitsdienst) ist obligatorisch und ermöglicht die Ausstellung eines Gesundheitsausweises, der zur Behandlung bei einem praktischen Arzt, Kinderarzt, in Ambulanzen und bei Spezialisten oder zur Aufnahme in ein Krankenhaus berechtigt. Alle Ausländer können und sollen sich beim Servizio Sanitario Nazionale melden und registrieren lassen. Dafür benötigen sie einen Aufenthaltstitel, ihren Codice Viscale (Steuernummer, die man bei der Agenzia delle Entrate/Einreise-Agentur erhält) sowie eine feste Adresse, wobei die Selbstauskunft für eine Adresse ausreicht. Die Caritas bietet darüber hinaus Sammeladressen für Personen an, die keinen festen Wohnsitz haben, diesen jedoch für alle bürokratischen und Verwaltungsangelegenheiten benötigen. Mit dieser Registrierung haben alle Zugang zu einem Allgemeinarzt und zu kostenloser Behandlung. Überweisungen an Spezialisten bzw. Fachärzte werden kostenlos übernommen. Eine ärztliche Versorgung ist im Allgemeinen auch gewährleistet, soweit es um die Behandlung von psychischen bzw. traumatischen Erkrankungen geht (AA, Auskunft v. 21.1.2013 an das OVG LSA; Leitfaden Italien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Oktober 2014).

Auch bei Überstellung von kranken Personen, deren Asylverfahren in Italien negativ abgeschlossen ist, besteht damit die Möglichkeit der Behandlung. Für das Gericht ist nicht ersichtlich, dass sich aufgrund des „Salvini-Dekrets“ etwas an dem grundlegenden Zugang von Asylbewerbern zur medizinischen Versorgung geändert hat.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Urteil des EGMR vom 4. November 2014 im Verfahren Tarakhel./Schweiz (Az. 29217/12, NVwZ 2015, 127 ff.). Der EGMR hat hier lediglich entschieden, dass die Schweizer Behörden die Abschiebung einer Familie nach Italien nicht vornehmen dürfen, ohne vorher individuelle Garantien von den italienischen Behörden erhalten zu haben, dass die Antragsteller in Italien in einer dem Alter der Kinder adäquaten Art und Weise behandelt werden und die Familie zusammenbleiben darf. Das Urteil beinhaltet damit keine Aussage zu eventuellen systemischen Mängeln in Italien, sondern lediglich eine Einschränkung für die Abschiebung von Familien nach Italien. Zudem hat der EGMR in seiner Entscheidung vom 5. Februar 2015 im Verfahren A.M.E./Niederlande (Az. 51428/10)

entschieden, dass die Struktur und die Gesamtsituation des italienischen Flüchtlings- und Asylbewerberaufnahmesystems kein genereller Grund sind, eine Überstellung im Zuge des sog. Dublin-Verfahrens zu verbieten. Unabhängig davon sind die Umstände des streitgegenständlichen Falles der alleinstehenden Antragstellerin ohne Kinder mit denjenigen in der Entscheidung des EGMR nicht vergleichbar.

In Anbetracht der vorgenannten Entscheidungen des EGMR und der darin enthaltenen Informationen ist davon auszugehen, dass die allgemein abgegebenen Garantieerklärungen der italienischen Behörden in der Regel ausreichend sind, um den Belangen von Familien oder Einzelpersonen mit besonderen Bedürfnissen bei der Rückführung nach Italien gerecht zu werden, solange nicht im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte entgegenstehen (a. A. VG Regensburg, B.v. 20.12.2018 – RN 3 S 18.50763). Bei den nicht näher substantiierten Behauptungen des Antragstellers, bei seinem Aufenthalt in Italien keine medizinische Versorgung erhalten zu haben, stellen keine solchen Anhaltspunkte dar. Die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 2015 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Tarakhel-Entscheidung des EGMR geforderte einzelfallbezogene Zusicherung der italienischen Behörden ist damit jedenfalls nach der neueren Rechtsprechung des EGMR nicht mehr grundsätzlich erforderlich (vgl. BVerfG, EA.v. 27.5.2017 - 2 BvR 3024/14, 2 BvR 177/15, 2 BvR 601/15 – juris Rn. 4). Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) gebundenen Behörden bei der Überstellung des Antragstellers nach Italien das zur Sicherung einer angemessenen Unterbringung erforderliche Verfahren tatsächlich nicht einhalten würde. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Unterbringung des Antragstellerin in Italien gehört unter den gegebenen Umständen aber lediglich, dass die italienischen Behörden rechtzeitig vor der Überstellung über die maßgeblichen Umstände und den Zeitpunkt der Überstellung informiert werden, wozu die Antragsgegnerin nach Art. 31, 32 Dublin-III-VO verpflichtet ist.

Nach alledem lässt sich keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür feststellen, dass der Antragstellerin in Italien im Falle einer Rückkehr im Zuge des Dublin-Verfahrens die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung droht, weshalb eine Überstellung nach Italien nicht unmöglich im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin-III-VO ist.

2.1.4. Nach dem Wortlaut des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG darf eine Abschiebungsanordnung erst dann erfolgen, wenn feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Abweichend von der üblichen Aufgabenverteilung zwischen Bundesamt und Ausländerbehörde hat das Bundesamt bei der Abschiebungsanordnung auch die Verantwortung dafür zu übernehmen, dass keine inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse vorliegen (vgl. BayVGh, B.v. 12.3.2014 – 10 CE 14.427 – juris; VG Regensburg, B.v. 7.10.2013 – RN 8 S 13.30403). Lie-

gen somit Duldungsgründe im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG vor, dann ist die Abschiebung unmöglich und kann auch im Sinne des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG nicht durchgeführt werden. Anhaltspunkte hierfür liegen nicht vor bzw. wurden vorgetragen.

2.1.5. Darüber hinaus wurde auch kein Anspruch auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotens gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG glaubhaft gemacht.

2.2. Darüber hinaus liegt kein Anordnungsgrund vor. Eine Anordnung nach § 123 Absatz. 1 Satz 1 VwGO setzt voraus, dass die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte, ihm also eine Abschiebung tatsächlich droht. Nur dann liegt ein Anordnungsgrund für die begehrte vorläufige Regelung vor. Vorliegend ist jedoch nicht ersichtlich, dass der Antragstellerin derzeit eine Abschiebung drohen würde. Rechtlich ist die Abschiebung des Antragstellers zwar möglich, weil die Abschiebungsanordnung vollziehbar ist und ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb der Wochenfrist des § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG nicht gestellt wurde (s.o.). Um eine Eilbedürftigkeit für gerichtlichen Rechtsschutz gegen eine angekündigte oder angeordnete Abschiebung zu begründen, muss eine solche Maßnahme aber auch in tatsächlicher Hinsicht drohen. Dies ist z.B. zu verneinen, wenn der betroffene Ausländer sich der Abschiebung durch Untertauchen entzieht (vgl. BVerfG, B.v. 31.8.1999 – 2 BvR 1523/99 –; B.v. 27.9.2017 – 2 BvQ 56/17 –, jeweils juris). Vorliegend ist die Antragstellerin allerdings nicht „untergetaucht“ in dem Sinne, dass es keine Hinweise auf ihren Aufenthalt gäbe. Die Antragstellerin hat selbst vorgetragen, sie befinde sich in „Kirchenasyl“. Das Bundesamt und die bayerischen Ausländerbehörden tolerieren sog. „Kirchenasyl“ selbst dann, wenn die zwischen dem Bundesamt und den Kirchen getroffene Vereinbarung von Seiten des Asylbewerbers oder der Kirchen missachtet wird. Die gesetzlich vorgesehene Abschiebungsanordnung wird nicht vollzogen. Dies ist dem Gericht aus einer Vielzahl an Fällen bekannt. Es ist nicht ersichtlich und gibt auch keine greifbaren Anhaltspunkte dafür, dass dies ausnahmsweise entgegen der durchgehenden Verwaltungspraxis im Falle der Antragstellerin anders wäre und die Behörden das „Kirchenasyl“ zwangsweise beenden würden. Vielmehr spricht auch der Umstand, dass die Behörde auf den Verbleib im „Kirchenasyl“, lediglich mit einer Verlängerung der Überstellungsfrist und nicht mit der Durchsetzung von Zwangsmaßnahmen reagierte, dafür, dass der Aufenthalt der Antragstellerin in kirchlichen Räumen weiter toleriert wird. Dabei kommt es vorliegend nicht darauf an, ob die Behörden die Möglichkeit hätten, die Antragstellerin aus dem „Kirchenasyl“ heraus abzuschieben (was zu bejahen ist) oder sogar verpflichtet wären, dies zu tun. Ausschlaggebend für das Fehlen eines Anordnungsgrundes ist, dass die tatsächlich Gefahr der Maßnahme, die mit einstweiliger Anordnung verhindert werden soll, aufgrund des behördlichen Stillhaltens in derartigen Fällen nicht gegeben ist. Es ist auch von Seiten der Antrag-

stellerin nicht vorgetragen, geschweige denn glaubhaft gemacht, dass in ihrem konkreten Fall ausnahmsweise und wider Erwarten die Durchsetzung der Abschiebungsanordnung durch eine behördlich erzwungene Beendigung des „Kirchenasyl“ drohen würde oder der Antragstellerin bzw. die Kirche das „Kirchenasyl“ in absehbarer Zeit von sich aus beenden würden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Kerschl
Richterin am VG



Die Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt.

Regensburg, den 21.05.2019

Als stv. Urkundsbeamtin/er der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lermer', is written over the printed name.

Lermer